

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 12 EG verstoßen hat, dass sie die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis für die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten nach Artikel 1 Buchstaben a, c, f, h, i, j des Dekrets Nr. 94-221 vom 11. März 1994 zur Regelung der Bedingungen für die Einreise nach und den Aufenthalt in Frankreich für die in den Genuss der Freizügigkeit kommenden Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften einer Gegenseitigkeitsbedingung unterworfen hat;
2. der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die französische Regelung über die Bedingungen der Erteilung unbefristeter Aufenthaltserlaubnisse für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige mache die Erteilung dieser Erlaubnisse von der Gegenseitigkeitsbedingung abhängig, dass der Antragsteller Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats sei, der den französischen Staatsangehörigen, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen hätten, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteile. Eine solche Bedingung verstoße offensichtlich gegen Artikel 12 EG in Verbindung mit den Artikeln 17 und 18 Absatz 1, 39 und 43 EG.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss der Audiencia Nacional, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección Tercera, vom 9. Mai 2003 in dem Rechtsstreit Igor Simutenkov gegen Ministerio de Educación y Cultura und Real Federación Española de Fútbol

(Rechtssache C-265/03)

(2003/C 213/20)

Die Audiencia Nacional Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección Tercera, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 9. Mai 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Juni 2003, in dem Rechtsstreit Igor Simutenkov gegen Ministerio de Educación y Cultura und Real Federación Española de Fútbol um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Steht Artikel 23 des am 24. Juni 1994 in Korfu unterzeichneten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der

Russischen Föderation andererseits dem entgegen, dass ein Sportverband auf einen Berufssportler russischer Staatsangehörigkeit, der bei einem spanischen Fußballverein unter ordnungsgemäßem Vertrag steht, eine Regelung anwendet, nach der die Vereine bei Wettkämpfen auf nationaler Ebene nur eine begrenzte Anzahl Spieler aus Drittstaaten, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, einsetzen können?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Högsta Domstol vom 10. April 2003 in dem Rechtsstreit Lars Erik Staffan Lindberg gegen Riksåklagaren

(Rechtssache C-267/03)

(2003/C 213/21)

Der Högsta Domstol ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 10. April 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Juni 2003, in dem Rechtsstreit Lars Erik Staffan Lindberg gegen Riksåklagaren um Vorabentscheidung über folgende Fragen der Auslegung der Richtlinie 83/189/EWG⁽¹⁾ (in der Fassung der Richtlinie 88/182/EG⁽²⁾) sowie der Richtlinie 94/10/EG⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates) im Hinblick auf die Änderungen des Lotterilag, die am 1. Januar 1997 in Kraft getreten sind:

1. Kann die Einführung eines Verbotes der Verwendung eines Erzeugnisses in einem nationalen Gesetz eine technische Vorschrift in dem Sinn darstellen, dass sie nach der Richtlinie 83/189/EWG mitgeteilt werden muss?
2. Kann die Einführung eines Verbotes einer Dienstleistung, die sich auf die Verwendung des Erzeugnisses auswirkt, in einem nationalen Gesetz eine technische Vorschrift in dem Sinn darstellen, dass sie nach der Richtlinie 83/189/EWG mitgeteilt werden muss?
3. Kann die Neudefinition einer Dienstleistung, die im Zusammenhang mit der Konstruktion eines Erzeugnisses steht, in einem nationalen Gesetz eine technische Vorschrift in dem Sinn darstellen, dass sie nach der Richtlinie 83/189/EWG mitgeteilt werden muss, wenn die Neudefinition sich auf die Verwendung des Erzeugnisses auswirkt?
4. Welche Bedeutung für die Mitteilungspflicht nach der Richtlinie 83/189/EWG haben folgende Umstände: der in einem nationalen Gesetz erfolgte Übergang von einer

Erlaubnispflicht zu einem Verbot, der größere oder geringere Wert des Erzeugnisses / der Dienstleistung, die Größe des Marktes für das Erzeugnis / die Dienstleistung oder die Auswirkungen einer neuen nationalen Vorschrift auf die Verwendung, nämlich ein völliges Verbot der Verwendung bzw. ein Verbot oder eine Beschränkung der Verwendung auf einem oder mehreren Anwendungsgebieten?

- (1) Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8).
- (2) Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 81 vom 26.3.1988, S. 75).
- (3) Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 30).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 13. Mai 2003 in dem Rechtsstreit Hauptzollamt Neubrandenburg gegen Jens Christian Siig in Firma „Internationale Transport“ Export-Import

(Rechtssache C-272/03)

(2003/C 213/22)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 13. Mai 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. Juni 2003, in dem Rechtsstreit Hauptzollamt Neubrandenburg gegen Jens Christian Siig in Firma „Internationale Transport“ Export-Import, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Art. 718 Abs. 3 Buchst. d i.V.m. Art. 670 Buchst. p der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass hiernach die Verwendung einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zugelassenen Sattelzugmaschine für die Beförderung eines Aufliegers von einem Ort innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft, wo der Auflieger mit Waren beladen wird, zu einem anderen Ort innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft, wo der Auflieger nur abgestellt wird, um

später von einer anderen Sattelzugmaschine zu dem außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Warenempfänger befördert zu werden, untersagt ist?

(¹) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 25. Juni 2003

(Rechtssache C-275/03)

(2003/C 213/23)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Juni 2003 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind António Caeiros und Klaus Wiedner, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen hat, dass sie die Richtlinie 89/665/EWG des Rates⁽¹⁾ vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge nicht ordnungsgemäß und vollständig umgesetzt hat;
- der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach dem geltenden portugiesischen Recht werde Schadensersatz wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens oder gegen die einzelstaatlichen Vorschriften, die dieses Recht umsetzen, unter der Voraussetzung gewährt, dass die Geschädigten nachweisen, dass die rechtswidrigen Handlungen des Staates oder der juristischen Personen des öffentlichen Rechts schuldhaft oder vorsätzlich von den betreffenden Organen, Vertretern der Organe oder Bevollmächtigten der Verwaltung vorgenommen worden seien. Die Erbringung eines derartigen Nachweises könne äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein, was dazu führen könne, dass die Geschädigten den Schadensersatz, den sie beantragt und auf den sie Anspruch hätten, nicht erhielten. Es sei daher offensichtlich, dass die ihnen auferlegte Verpflichtung, die in der Richtlinie 89/665 nicht vorgesehen sei, die praktische Wirksamkeit des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c dieser Richtlinie in Frage stellen könne.